

4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Harxheim vom 02. Dezember 1992, in der Fassung
der EURO-Anpassungssatzung vom 23. Oktober 2001
vom 15. Dezember 2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 2, Nr. 1 der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1992 wird wie folgt geändert:

„ 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller, ...“

§ 2

Der § 3, Abs. (1) der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1992 wird wie folgt geändert:

„ (1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des Folgemonats der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.“

§ 3

Die Gebührensätze gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1992, in der Fassung der EURO-Anpassungssatzung vom 23. Oktober 2001, werden durch die in der Anlage dieser Satzung beigefügte Gebührenaufstellung ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Harxheim, den 16.12.2005

(Knüpper-Heger)
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harxheim

	Gebühr
1. Reihengräber	
Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	650,00 €
2. Wahlgräber	
Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen)	650,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen)	1.300,00 €
c) für ein Dreifachgrab mit 6 Grabstellen	1.950,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit 8 Grabstellen	2.600,00 €
2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	26,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	52,00 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	78,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	104,00 €
2.3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.	
3. Urnengräber	
a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte	325,00 €
b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde	162,50 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnengrab (je Jahr)	13,00 €
4. Benutzung der Leichenhalle	
a) Pauschale für die Benutzung der Leichenhalle	270,00 €
b) Die Vergütung für die Reinigung nach Leichenöffnungen beträgt	270,00 €
5. Fundamentstreifen	
Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.	
6. Verwaltungsgebühren	
a) Ausstellung einer Graburkunde	11,00 €
b) Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	15,00 €
c) Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.	